Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 AFV

AFV - Altfahrzeugeverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2020

Verwertungsnachweis gemäß § 5 Abs. 1 Z 3

Ein Verwertungsnachweis gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. 1.Name, Adresse und, sofern zugeteilt, die Identifizierungsnummer des ausstellenden Betriebs;
2. 2.Name und Adresse der Genehmigungsbehörde des ausstellenden Betriebs;
3. 3.sofern der Verwertungsnachweis von einem Hersteller, Importeur oder sonstigen Altfahrzeugeübernehmer für eine genehmigte Verwertungsanlage ausgestellt wird, zusätzlich den Namen und die Adresse dieses Betriebs;
4. 4.Ausstellungsdatum;
5. 5.Kennzeichen und Nationalität;
6. 6.Fahrzeugklasse, -marke und -type (-modell);
7. 7.Fahrzeugidentifizierungsnummer;
8. 8.Name, Adresse und Nationalität des Halters oder Eigentümers des angelieferten Fahrzeuges;
9. 9.Unterschriften des Übernehmers und des Halters oder Eigentümers.

In Kraft seit 06.11.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at